

## Infoblatt

### Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

---

Seit dem 1. Mai 2004 ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in Kraft. Es löst das bis dahin bestandene Nebeneinander von Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ab. Unberührt von dem neuen Gesetz bleibt das Produkthaftungsgesetz.

#### Allgemeines

Das GPSG dient der Umsetzung der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften zum Inverkehrbringen von Produkten und bildet so die rechtliche Klammer für die

Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Richtlinie für einfache Druckbehälter, Richtlinie für persönliche Schutzausrüstung, Druckgeräterichtlinie, Aufzugsrichtlinie, Spielzeugrichtlinie, Sportbootrichtlinie, Richtlinie für Geräte- und Schutzsysteme für explosionsgefährdete Bereiche, Richtlinie für Gasverbrauchseinrichtungen und „Out-door-Lärm“-Richtlinie

Vom Geltungsbereich des GPSG werden auch alle Verbraucherprodukte im Sinne der neuen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG erfasst.

Als „Inverkehrbringen“ wird jedes Überlassen eines Produkts – gleich ob neu, gebraucht oder wiederaufbereitet – an einen anderen verstanden. Dabei ist es unerheblich, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschieht. Es bedarf auch keines Eigentumsübergangs. Es genügt bereits der Wechsel der Sachherrschaft. So zählt auch das Leasing von Investitionsgütern als Inverkehrbringen.

#### Sicherheitsanforderungen

Das GPSG verbietet das Inverkehrbringen unsicherer Produkte. Dabei ist jetzt neben der bestimmungsgemäßen Verwendung auch noch die vorhersehbare Fehlanwendung bei der Sicherheitsbewertung zu berücksichtigen. Im Geltungsbereich einer im Amtsblatt der Europäischen Union für allgemeingültig erklärten technischen Norm – so genannter harmonisierter Bereich – gilt das Prinzip des „new approach“, d.h. die Konformität der Produkte zu den grundlegenden Sicherheitsanforderungen wird dann vermutet, wenn alle auf das Produkt zutreffenden Normen vollständig angewendet wurden oder eine notifizierte Stelle dieses bewertet hat.

Maßgeblich für die Beurteilung der Sicherheitsanforderungen ist für den harmonisierten Bereich wie bisher die Rechtslage zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens in den europäischen Wirtschaftsraum.

## **Besondere Pflichten beim und nach dem Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten**

Verbraucherprodukte sind Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für den Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern genutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Beispielsweise lassen sich hier die ursprünglich für gewerbliche Einsätze konstruierten Laserpointer aufführen, die heute als Alltagsprodukt in verschiedenster Ausführung zu finden sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden (bspw. Geräte in Fitness-Studios).

Im Gesetz sind besondere Pflichten für das Inverkehrbringen solcher Verbraucherprodukte separat geregelt. Neu ist die Forderung, Namen und Anschrift des Herstellers, Bevollmächtigten oder Importeurs auf dem Verbraucherprodukt oder seiner Verpackung anzubringen.

Aber auch nach dem Inverkehrbringen werden dem Hersteller besondere Pflichten auferlegt. Besonders gravierend ist die neue Selbstanzeigespflicht des Herstellers gegenüber den zuständigen Behörden, wenn er eindeutige Anhaltspunkte dafür hat, dass sein Produkt unsicher ist. Er hat dabei insbesondere über Maßnahmen zu informieren, die er zur Abwendung dieser Gefahren getroffen hat.

In diesem Zusammenhang ist auch das nach § 5 geforderte Risikomanagement zu nennen. Hiernach hat der Hersteller „Vorkehrungen zu treffen, die den Eigenschaften des von ihm in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukts angemessen sind, damit sie im Stande sind, zur Vermeidung von Gefahren geeignete Maßnahmen zu veranlassen, bis hin zur Rücknahme des Verbraucherprodukts, der angemessenen und wirksamen Warnung und dem Rückruf“.

Zu erwähnen ist auch, dass das GPSG die „zur Schadensvermeidung notwendigen Informationen“ für den Verwender fordert. In § 4 wird dazu ausgeführt, dass eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beim Inverkehrbringen mitzuliefern ist.

### **Vom GPSG erfasste Produkte**

Das GPSG regelt das gewerbliche Inverkehrbringen grundsätzlich aller Produkte, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften „entsprechende oder weitergehende Anforderungen“ an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Produkt vom Geltungsbereich des Medizinprodukte-, Bauprodukte-, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-, Chemikalien- oder Arzneimittelgesetzes etc. erfasst wird.

Dem GPSG unterfallen demnach alle Maschinen, vom Rasenmäher über die Fräsmaschine bis hin zu komplexen Fertigungsstraßen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Serienartikel, Sondermaschinen oder gar Prototypen handelt. Erfasst sind auch alle Heimwerker- und Haushaltsgeräte, Werkzeuge, Elektronik- und Elektroartikel für den privaten Konsumbereich, Heizungs-, Kühl-, Beleuchtungs-, und Belüftungseinrichtungen, Sport- und Freizeitgeräte, sämtliche Textilien und Möbel sowie das gesamte Spielzeug. Aber auch die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) für den innerbetrieblichen Einsatz ebenso wie für den Freizeit- und Sportbereich werden von ihm erfasst.

Dabei kennt das GPSG auch eine Reihe von Ausnahmen. So sind beispielsweise Antiquitäten oder „defekte“ gebrauchte Produkte – soweit der Verkäufer darauf ausreichend hinweist – vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Allerdings unterliegt nun der gewerbliche Gebrauchtwarenhandel dem GPSG, was insbesondere eine Änderung für den Gebrauchtmaschinenmarkt bringt. So sind für eine gebrauchte Maschine, die erstmals in einem anderen EWR-Staat in Verkehr gebracht wurde, bei dem erneuten Inverkehrbringen in Deutschland eventuell Nachrüstmaßnahmen erforderlich.

## **Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler**

Das Gesetz richtet sich sowohl an Hersteller als auch Bevollmächtigte und Einführer sowie an Händler. Hersteller ist derjenige, der für den Entwurf und die Herstellung eines Produktes verantwortlich ist. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Hersteller das Produkt selbst entwirft oder herstellt. Es genügt, wenn ein Hersteller das Produkt in seinem Namen in Verkehr bringt. Der Bevollmächtigte wird vom Hersteller beauftragt, in seinem Namen die Verpflichtungen des Herstellers zu erfüllen. Statt des Herstellers ist dann der Bevollmächtigte Ansprechpartner für die Behörden. Der Einführer (Importeur) ist die in der Gemeinschaft niedergelassene Person, die ein Produkt aus einem Drittland auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr bringt. Er stellt sicher, dass die Marktaufsichtsbehörden mit den notwendigen Informationen über das Produkt versorgt werden können. Händler ist jede Person in der Vertriebskette, nachdem das Produkt im Gebiet der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wurde.

## **Fazit**

Das neue Gesetz bringt in Richtung Herstellerpflichten einige Verschärfungen, insbesondere im Bereich der Verbraucherprodukte. Für die Hersteller vom Investitionsgütern bringt die Einführung eines Überwachungskonzepts eine neue Qualität staatlicher Überwachungsmaßnahmen, die mehr Produktkontrollen erwarten lässt. Auch beim Handel mit Gebrauchtmaschinen ist zu beachten, dass, sollte die gebrauchte Maschine aus einem anderen EWR-Staat stammen, bei dem erneuten Inverkehrbringen in Deutschland eventuell Nachrüstmaßnahmen erforderlich werden.

**Stand: Juli 2009**

## **Ihr Ansprechpartner:**

**Dipl.-Ing. Helmut Schmitt**  
Tel.: 069 2197-1428  
h.schmitt@frankfurt-main.ihk.de

**IHK-Innovationsberatung Hessen**  
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt  
Telefax: 069 2197-1484  
www.itb-hessen.de

## **Literaturhinweise:**

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Erläuternde Darstellung, Gesetzestexte, Begründung; Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln, ISSN 0720-6100

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), Kommentar, Thomas Wilrich, Springer, ISBN 978-3-540-20962-1

## **Anmerkung**

Dieses Infoblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieser Informationen, kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden.